

## Geplante Änderungen im Investmentsteuergesetz

14. August 2018

Anfang August hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften auf den Weg gebracht. Die vorbereitenden Diskussions- und Referentenentwürfe für dieses Gesetzgebungsvorhaben trugen noch den Arbeitstitel „Jahressteuergesetz 2018“. Wie gewohnt sollen mit diesem „Jahressteuergesetz“ fachlich gebotene und für notwendig erachtete Änderungen im Steuerrecht umgesetzt werden. Dazu zählen neben anderen (zur geplanten Verschärfung bei Inbound-Immobilieninvestitionen vgl. bereits [beleuchtet vom 31. Juli 2018](#)) auch die Änderungen im Investmentsteuergesetz, die wir im Folgenden beleuchten.

### Feinjustierungen der Anlagequoten für Aktien-, Misch- und Immobilienfonds

#### Einordnung bei einstufigen Strukturen

Nach den Definitionen für Aktienfonds (§ 2 Absatz 6 Investmentsteuergesetz), für Mischfonds (§ 2 Absatz 7 Investmentsteuergesetz) sowie für Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 Investmentsteuergesetz) müssen bestimmte Anlagequoten in den Anlagebedingungen festgelegt und fortlaufend eingehalten werden, um den Anlegern für ihre Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile) entsprechende Aktienteilfreistellungen beziehungsweise Immobilienteilfreistellungen zu vermitteln.

Die für die Einordnung als Aktienfonds maßgebliche Kapitalbeteiligungsquote beträgt 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds. Stattdessen soll nach dem Regierungsentwurf des „Jahressteuergesetzes“ die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungs-

quote nun auf „mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens“ festgelegt werden. Entsprechende Anpassungen sieht der Regierungsentwurf für die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote (künftig: mindestens 25 Prozent des „Aktivvermögens“ statt bisher: des „Wertes“) sowie für die Immobilienquote (mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens statt bisher: mindestens 51 Prozent des Wertes) vor.

Dadurch dass auf das Aktivvermögen abgestellt wird, wäre gesetzlich bestimmt, dass es für die Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote nur

auf den Wert der vom Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände ankommt, wohingegen die Verbindlichkeiten des Investmentfonds unberücksichtigt bleiben. Die Berücksichtigung nur des

#### Dokumente zu diesem beleuchtet:

- 
- [beleuchtet vom 20. Juni 2017](#)
  - [beleuchtet vom 22. Dezember 2017](#)
  - [beleuchtet vom 25. Juni 2018](#)
  - [beleuchtet vom 31. Juli 2018](#)
  - [Regierungsentwurf Jahressteuergesetz 2018](#)



Aktivvermögens entspricht zwar der schon zur geltenden Fassung des § 2 Absatz 6 Investmentsteuergesetz geäußerten Auffassung der Finanzverwaltung, niedergelegt in Verbändeschreiben (beleuchtet vom 20. Juni 2017) und den Entwürfen zum Anwendungserlass zum Investmentsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (zum aktuellen Entwurf des Anwendungserlasses: beleuchtet vom 25. Juni 2018). Die gesetzliche Ableitung dieser Auffassung war jedoch nicht frei von Zweifeln.

Das für die Ermittlung der Anlagequoten maßgebliche Aktivvermögen wird in einem neu einzufügenden § 2 Absatz 9a Investmentsteuergesetz definiert. Danach bestimmt sich das Aktivvermögen nach dem (aktuellen Verkehrs-)Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Investmentfonds. Es soll zudem eine Vereinfachungsregelung eingeführt werden, nach der optional bei Investmentfonds, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund ihrer Anlagebedingungen nur bis zur Höhe von 30 Prozent ihres Wertes kurzfristige Kredite und keine sonstigen Kredite aufnehmen dürfen, der Nettoinventarwert als Aktivvermögen angesetzt werden darf. Diese vermeintliche Vereinfachung wird jedoch dadurch wieder konterkariert, dass im Falle der Inanspruchnahme dieser Regelung die kurzfristigen Kredite bei der Ermittlung des in Kapitalbeteiligungen (entsprechendes gilt für Immobilien) angelegten Vermögens entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen ist. Wie die Gesetzesbegründung zutreffend erläutert, führen das Abstellen auf das Aktivvermögen und das Abstellen auf den dergestalt nach der „Vereinfachungsregelung“ modifizierten Nettoinventarwert zum gleichen Ergebnis. Die insbesondere für OGAW und AIF mit vergleichbaren Anlagebedingungen gedachte Vereinfachungsregelung bedingt somit ebenso wie das Abstellen auf das Aktivvermögen die Programmierung neuer Berechnungsroutinen für die Ermittlung und Überwachung der Anlagequoten sowie eine erneute Änderung der Fondsdokumentationen. In der Praxis dürfte sich daher nach unserer Einschätzung kaum eine Vereinfachung aus dem Abstellen auf den modifizierten Nettoinventarwert gegenüber einer direkten Ermittlung des Aktivvermögens ergeben.

Dass nach der geplanten Anpassung statt der bisherigen Quote von „mindestens 51 Prozent“ nunmehr lediglich eine mehr als 50-prozentige Anlage in Kapitalbeteiligungen vorausgesetzt wird, entspricht der schon für die bisherige Gesetzesfassung jedenfalls für ausländische Investmentfonds durch die Finanzverwaltung akzeptierten Praxis. Denn das Bundesfinanzministerium beanstandet es laut Erlass nicht, wenn die Anlagebedingungen eine „überwiegende“ (d.h. mehr als 50-prozentige) Anlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen. Hierbei besteht jedoch aus Sicht des Fiskus die Gefahr, dass von der Nichtbeanstandungsregelung nur bei positiven Investorserträgen Gebrauch gemacht wird, um die entsprechende Teilfreistellung für die Anleger zu erreichen, während im Verlustfall die Regelung nicht in Anspruch genommen wird, so dass die Verluste in voller Höhe geltend gemacht werden könnten. Dieses Risiko besteht nach der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung nicht mehr.

### **Einordnung bei Dach-Investmentfonds**

Eine wichtige Nachbesserung soll auch bei der Einordnung von Dach-Investmentfonds als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds vorgenommen werden. Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen können Anteile an Ziel-Investmentfonds nur in Höhe von 51 Prozent (beziehungsweise in Höhe von 25 Prozent im Falle eines Ziel-Mischfonds) ihres Wertes als Kapitalbeteiligung oder als Immobilie für die Berechnung der entsprechenden Anlagequote auf Ebene des Dach-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Danach wäre die Qualifikation eines Dach-Investmentfonds beispielweise als Aktienfonds dann nicht mehr möglich, wenn sein Portfolio außer Anteilen an Ziel-Investmentfonds, die ihrerseits als Aktienfonds einzuordnen sind, auch nur zu einem geringen Anteil aus Liquidität besteht. Aus diesem Grund



hat die Finanzverwaltung bereits in einem Verbändeschreiben eine Nichtbeanstandungsregelung formuliert, nach der unter näher bestimmten Voraussetzungen die Anteile an Ziel-Investmentfonds mit einem höheren Prozentsatz angesetzt werden können. Auch hier ergibt sich jedoch wieder das Risiko, dass nur im Verlustfall der Dach-Investmentfonds keinen Gebrauch von der Regelung macht, so dass die Verluste der Anleger des Dach-Investmentfonds in voller Höhe geltend gemacht werden könnten.

Daher soll nun gesetzlich und damit nicht mehr optional festgelegt werden, dass Anteile an Ziel-Investmentfonds, die in ihren Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent (beziehungsweise als 25 Prozent im Falle eines Ziel-Mischfonds) ihres Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen oder in Immobilien vorsehen, auch im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung beziehungsweise Immobilie für Zwecke der Berechnung der Mindestanlagequoten auf Ebene des Dach-Investmentfonds anzusetzen sind.

Zudem würde es für die Einordnung eines Dach-Investmentfonds als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds (ähnlich wie nach der bisherigen Erlasslage) nach der geplanten Neuregelung ausreichen, wenn er in seinen Anlagebedingungen festlegt, derart in Ziel-Investmentfonds zu investieren, dass auf seiner Ebene fortlaufend die Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienquote erreicht wird, sofern die Anlagebedingungen zusätzlich vorsehen, dass der Dach-Investmentfonds für die Einhaltung seiner Quoten auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquoten abstellt. Diese Regelung soll allerdings nur auf solche Ziel-Investmentfonds Anwendung finden, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.

### **(Kein) Verlust der Qualifikation als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds**

Angesichts der weitreichenden Konsequenz des Verlustes der Teilfreistellungen für die Investmenterträge der Anleger, soll richtigerweise nicht jedes Unterschreiten der maßgeblichen Mindestanlagequote eines Investmentfonds direkt zum Verlust der Qualifikation als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds führen. Daher sieht schon der Entwurf des Anwendungserlasses zum Investmentsteuergesetz 2018 vor, dass bestimmte näher beschriebene Verletzungen gegen die Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung nicht zum Verlust des Status als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds führen. Dies soll nun durch die gesetzliche Regelung abgesichert werden: erst in dem Zeitpunkt, in dem ein Investmentfonds wesentlich gegen die Anlagebedingungen verstößt und dabei die Mindestanlagequote unterschreitet, soll die Eigenschaft als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds enden (Satz 4-NEU in § 2 Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 9 Investmentsteuergesetz-Entwurf). In Abgrenzung zu einem solchen wesentlichen Verstoß soll ausweislich der Gesetzesbegründung ein kurzfristiges Unterschreiten der Mindestanlagequote unbeachtlich sein, wenn dieses auf Grund von Wertveränderungen der gehaltenen Vermögensgegenstände oder einer unbeabsichtigten oder unverschuldeten fehlerhaften Einstufung eines Vermögensgegenstands erfolge. Daher führe eine passive Grenzverletzung nicht zum Verlust des Status als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Kenntnis der Grenzverletzung mögliche und zumutbare Maßnahmen unternimmt, um die Mindestanlagequote wiederherzustellen.

Hier wird sich erst in der Praxis der nähere Maßstab herausbilden müssen, anhand dessen ein wesentlicher Verstoß von einem unbeachtlichen, kurzfristigen Unterschreiten abzugrenzen ist. Dabei wird man jedenfalls nicht fordern können, dass ein kurzfristiges Unterschreiten nur dann unschädlich wäre, wenn dieses auf Grund von Wertveränderungen der gehaltenen Vermögensgegenstände oder einer unbeabsichtigten oder unverschuldeten fehlerhaften Einstufung eines Vermögensgegenstand erfolgt, was allerdings die Gesetzesbegründung anzudeuten scheint. Unseres Erachtens ist ein Verstoß nur dann wesentlich, wenn er nicht kurzfristig ist. Auf ein Verschulden kommt es nicht



an. Weiterhin gilt: ebenso wenig wie der Gesetzgeber von vorneherein alle denkbaren wesentlichen Verstöße definieren kann und sich daher dieses unbestimmten Rechtsbegriffes bedient, können umgekehrt auch die unschädlichen Verstöße nicht abschließend festgelegt werden. Dabei ist auch die Bezugnahme der Gesetzgebung auf „passive“ Grenzverletzungen unseres Erachtens nicht weiterführend. Wir gehen davon aus, dass sich diese Terminologie anlehnen soll an die von der BaFin angedachte Abgrenzung zwischen passiven und aktiven Anlagegrenzverletzungen in dem Entwurf der Verordnung zur Konkretisierung der in § 28 Absatz 3 des Investmentgesetzes (der Vorgängervorschrift zu § 78 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs) vorgesehenen Entschädigungsverfahren (Konsultation 9/2011 – AntAnlVerIV). Die betreffende Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz 7 des Verordnungsentwurfs lauten:

Eine passive Anlagegrenzverletzung liegt vor, wenn sie ohne Zutun der KVG oder aufgrund eines Handels der KVG, zu dem sie durch Gesetz, Vertragsbedingungen oder durch zulässig abgeschlossene Geschäfte verpflichtet ist, hervorgerufen wird. In allen anderen Fällen liegt eine aktive Anlagegrenzverletzung vor.

Hierzu wurde seinerzeit durch die Branchenverbände zutreffend darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen ist, dass es noch weitere als die benannten Gründe gibt, die zu einer passiven Anlagegrenzverletzung führen können. Es wurde also auch für aufsichtsrechtliche Zwecke eine abschließende Definition passiver Anlagegrenzverletzungen als zu eng angesehen. Gleiches gilt unseres Erachtens auch für steuerliche Zwecke.

### **Präzisierung der Übergangsvorschriften zum neuen Investmentsteuerrecht**

Nach § 56 Absatz 2 Investmentsteuergesetz ist der Übergang auf das neue Investmentsteuerrecht auf Ebene der Anleger als fiktive Veräußerung ihrer Anteile (sogenannte Alt-Anteile) zu behandeln. Die Alt-Anteile gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und eine juristische Sekunde später mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Dabei ist grundsätzlich der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis sowohl als Veräußerungserlös als auch als Anschaffungskosten anzusetzen. Nach dem Regierungsentwurf treten die zum 1. Januar 2018 neu ermittelten fiktiven Anschaffungskosten an die Stelle der ursprünglichen Anschaffungskosten der Investmentanteile (so auch schon der vorangehende Referentenentwurf, vgl. dazu [beleuchtet vom 25. Juni 2018](#)). Die neuen Anschaffungskosten sind damit die Bezugsgröße für künftige Teilwertabschreibungen oder Teilwertzuschreibungen nach § 6 Einkommensteuergesetz. Mit dem Ansatz der „neuen“ Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 in der Steuerbilanz wird ferner ein Gleichlauf mit dem Aktiengewinn nach § 48 Investmentsteuergesetz erreicht, dessen Berechnung nach dem Systemwechsel am 1. Januar 2018 mit Null startet. Für den Fall, dass die fiktiven Anschaffungskosten die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigen, sind für Zwecke der Bewertung der Investmentanteile mit dem Teilwert nach § 6 Einkommensteuergesetz weiterhin die ursprünglichen Anschaffungswerte maßgeblich. Denn es soll durch die Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion kein zusätzliches Abschreibungspotential geschaffen werden. Die Gesetzesbegründung enthält eine Reihe von Berechnungsbeispielen zur steuerbilanziellen Handhabung des Übergangs auf das neue Investmentsteuerrecht.

### **Gesonderte Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns nur für betriebliche Anleger**

Nach § 56 Absatz 5 Satz 1 Investmentsteuergesetz ist der zum 31. Dezember 2017 entstehende fiktive Veräußerungsgewinn gesondert festzustellen. Die Erklärungspflicht trifft dabei den Anleger selbst und ist bislang unabhängig davon, ob die Anteile im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden. Nach dem Regierungsentwurf soll dies jedoch nur noch gelten, wenn die Alt-Anteile zum Betriebsvermögen des Anlegers gehören oder für die Einkünfte eine gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Abgabenordnung vorzunehmen ist. Die Feststellungserklärung ist als Steueranmeldung ausgestaltet, in der der Anleger den Gewinn selbst zu ermitteln hat, und die



grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch zu übermitteln ist. Da erst die erforderlichen IT-technischen Voraussetzungen für die elektronische Ermittlung geschaffen werden müssen, ist vorgesehen, dass die Anmeldung frühestens ab Anfang 2020 erfolgen kann. Die Abgabe muss jedoch bis spätestens Ende 2022 erfolgen und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Der Entwurf des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthält noch nicht alle aktuell für geboten und notwendig erachteten Änderungen. Vielmehr ist wohl für Anfang 2019 mit der Umsetzung einer Reihe weiterer Anpassungen im Steuerrecht zu rechnen. Wir werden Sie darüber informiert halten, inwieweit dies auch für das Investmentsteuergesetz zutrifft.

## bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51  
[carsten.boedecker@bepartners.pro](mailto:carsten.boedecker@bepartners.pro)



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52  
[carsten.ernst@bepartners.pro](mailto:carsten.ernst@bepartners.pro)



**Holger Hartmann**  
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-53  
[holger.hartmann@bepartners.pro](mailto:holger.hartmann@bepartners.pro)



**Alexander Skowronek**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62  
[alexander.skowronek@bepartners.pro](mailto:alexander.skowronek@bepartners.pro)



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte  
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf  
<https://www.bepartners.pro>

Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.